99046002086000

Erbrecht - Ausschlagung der Erbschaft

Heruntergeladen am 20.05.2025
https://fimportal.de/xzufi-services/L100108_326768/L100108

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99046002086000
Leistungsbezeichnung I	Erbrecht - Ausschlagung der Erbschaft
Leistungsbezeichnung II	Erbrecht - Ausschlagung der Erbschaft
Typisierung	2/3

Modul	Sachverhalt
Handlungsgrundlage(n)	* [Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) §§ 1942 -1957](https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/BJNR001950896.html#BJNR001950896BJNG017502377) * [Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) §§ 343, 344](https://www.gesetze-im-internet.de/famfg/BJNR258700008.html#BJNR258700008BJNG004200000) * [Gesetz über Kosten der freiwilligen Gerichtsbarkeit für Gerichte und Notare (GNotKG) Anlage 1 (zu § 3 Absatz 2), Kostenverzeichnis Nr. 21201](https://www.gesetze-im-internet.de/gnotkg/anlage_1.html)
Teaser	
Volltext	Nach deutschem Recht geht eine Erbschaft mit dem Tod einer Person automatisch auf die Erben über. Wenn Sie die Erbschaft nicht antreten wollen, müssen Sie das ausdrücklich erklären (Ausschlagungserklärung*). Wer erbt, erbt auch die Schulden. Wer nicht erben will, muss die Erbschaft ausschlagen. Informieren Sie sich daher rechtzeitig, ob die Erbschaft überschuldet ist. * **Bitte beachten Sie, dass Sie die Ausschlagung nicht an bestimmte Bedingungen knüpfen können, z. B. um das Erbe einer bestimmten Person zukommen zu lassen.**
Begriffe im Kontext	Erbschaftsausschlagung, Nichtannahme Erbschaft, Ausschlagungserklärung, Erbausschlagung, Ausschlagung der Erbschaft, Erbrecht, Erbschaft, Nachlass, Nachlaß, Nachlassgericht, Nachlaßgericht
Bearbeitungsdauer	
Fristen	
Formulare + Objekt Formular	
Kurztext	
weiterführende Informationen	* [Broschüre "Erben und Vererben" des Bundesministeriums für Justiz und Verbraucherschutz](https://www.bmj.de/SharedDocs/Publikationen/DE/Broschueren/Erben_Vererben.pdf?__blob=pub

	licationFile&v=14) * [Orts- und Gerichtsverzeichnis zur Ermittlung der Zuständigkeit](https://www.justizadressen.nrw.de/de/justiz/suche)
Hinweise (Besonderheiten)	
Rechtsbehelf	
fachlich freigegen durch	
fachlich freigegeben am	
Lagen Portalverbund	
zuständige Stelle	
Ansprechpunkt	